

344. (§. 6807 bis 6830.)

I. Zu §. 1815 k wurde noch ausgeführt: Die Komm. habe den allgemeinen Antrag abgelehnt, soweit es sich um nothwendige Aufwendungen und Auslagen des Vorerben gehandelt habe, und beschlossen, in letzterer Beziehung das Verhältniß zwischen dem Vorerben und dem Nacherben sachlich nach den Grundsätzen vom Auftrage zu regeln. Hinsichtlich anderweiter Verwendungen, welche der Erbe auf die Erbschaft gemacht habe, seien bislang Bestimmungen nicht getroffen. Es werde sich empfehlen, insoweit den §. 1815 k auf §. 115 anzunehmen. Gegen diesen Vorschlag wurde eingewendet, das Verhältniß werde sehr verwickelt, wenn man zwischen den nothwendigen und nicht nothwendigen Aufwendungen unterscheide und die einen nach den Grundsätzen vom Auftrage, die anderen nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag behandle; ein Bedürfniß, für den Ersatz der nicht nothwendigen Aufwendungen besondere Bestimmungen zu treffen, sei nicht vorhanden.

Die Komm. war der Ansicht, sachlich könne es keinem Zweifel unterliegen, daß für die nicht nothwendigen Aufwendungen die in dem obigen Antrag aufgestellten Sätze maßgebend sein müßten. Daß bei der Nacherbschaft ein Unterschied zwischen nothwendigen und nicht nothwendigen Aufwendungen gemacht werde, beruhe nicht auf Willkür, sondern sei in den Verhältnissen begründet. Mit Rücksicht auf die von der Komm. festgehaltene Redaktionsweise und namentlich wegen des dem Vorerben eingeräumten Wegnahmerechts erscheine es zweckmäßig, das Verhältniß ausdrücklich im B.G.B. zu regeln.

Dementsprechend wurde der obige Antrag hinsichtlich des Ersatzes der nicht nothwendigen Aufwendungen angenommen.

Der Antrag, nunmehr die Berathung der Vorschriften über den Ersatz der nothwendigen Aufwendungen wieder aufzunehmen, wurde abgelehnt.

II. Auf die Sicherstellung des Nacherben gegen die Gefährdung der Nacherbschaft durch den Vorerben bezogen sich:

§. 1815.
Sicherheits-
leistung
des Vorerben.

1. der auf §. 100 mitgetheilte §. 1815 l sowie die Unteranträge hierzu:
2. statt des §. 1815 l zu bestimmen:

§. 1815 l. Sind die sich für den Nacherben aus der Verwaltung des Vorerben ergebenden Ersatzansprüche erheblich gefährdet, so kann der Nacherbe Sicherheitsleistung für dieselben verlangen.

Auf Antrag des Nacherben hat das Gericht für die Sicherheitsleistung eine Frist zu bestimmen. Wird die Sicherheit nicht innerhalb der Frist geleistet, so kann der Nacherbe auf Entziehung der Verwaltung klagen.

§. 1815 l l. Wird durch das Verhalten des Vorerben die Beforgniß begründet, daß die Rechte des Nacherben in einer die Erbschaft erheblich gefährdenden Weise verletzt werden, oder ist der Vorerbe in Vermögensverfall, so kann der Nacherbe auf Entziehung der Verwaltung klagen.

Die Entziehung der Verwaltung ist, sofern nicht mit einem Aufschube Gefahr verbunden ist, erst zulässig, wenn dem Vorerben eine

Frist zur Sicherheitsleistung bestimmt und die Sicherheit nicht innerhalb der Frist geleistet worden ist. Die Festsetzung des Betrags, für welchen Sicherheit zu leisten ist, und die Bestimmung der Frist erfolgen auf Antrag eines Betheiligten durch das Gericht.

§. 181512. Wird dem Vorerben die Verwaltung entzogen, so ist sie einem von dem Gerichte zu bestellenden Verwalter zu übertragen. Der Verwalter steht unter der Aufsicht des Gerichts wie ein für die Zwangsverwaltung eines Grundstücks bestellter Verwalter. Verwalter kann auch der Nacherbe sein.

Mit der Entziehung der Verwaltung verliert der Vorerbe das Recht, über Erbschaftsgegenstände zu verfügen. Das Recht zur Verfügung über die Erbschaft im Ganzen bleibt unberührt.

§. 181513. Die Entziehung der Verwaltung ist aufzuheben, wenn die Sicherheit nachträglich geleistet wird.

Erfolgt die Entziehung der Verwaltung nach §. 181511 Abs. 2 ohne Bestimmung einer Frist für die Sicherheitsleistung, so hat das Gericht auf den Antrag des Vorerben den Betrag festzusetzen, für welchen Sicherheit zu leisten ist, wenn die Entziehung aufgehoben werden soll. Der Antrag kann auch in dem Rechtsstreite wegen Aufhebung der Entziehung gestellt werden.

§. 181514. Der Vorerbe kann auf das Recht über Forderungen, die auf Zinsen ausstehen, und über Rechte an einem Grundstücke mit Wirkung gegenüber dem Nacherben zu verfügen, verzichten. Der Verzicht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nacherben; die Erklärung ist unwiderruflich.

In gleicher Weise kann der Vorerbe auf das Recht verzichten, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlichen Verfügungen über Werthpapiere und Forderungen, in Ansehung deren eine der im §. 1815f bestimmten Maßregeln besteht, ohne Mitwirkung des Nacherben vorzunehmen.

Ein nach diesen Vorschriften erfolgter Verzicht des Vorerben steht in Ansehung der Gegenstände, auf die er sich bezieht, der Sicherheitsleistung gleich.

§. 181515. Hat der Vorerbe auf das Recht, über eine auf Zinsen ausstehende Forderung mit Wirkung gegenüber dem Nacherben zu verfügen, verzichtet, so ist er gleichwohl berechtigt, zu verlangen, daß der geschuldete Betrag für ihn und den Nacherben hinterlegt wird. Das Kündigungsrecht des Vorerben und des Schuldners wird durch den Verzicht nicht berührt.

Ist der geschuldete Betrag für den Vorerben und den Nacherben hinterlegt, so ist der Nacherbe dem Vorerben verpflichtet, zur Wiederanlegung mitzuwirken. Die Wiederanlegung hat in der Weise zu erfolgen, daß das Recht des Vorerben, mit Wirkung gegenüber dem Nacherben zu verfügen, ausgeschlossen ist.

Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für Grundschulden und für Rentenschulden. Die Vorschriften des Abs. 2 finden im Falle eines Verzichts nach §. 181514 Abs. 2 auf die Wiederanlegung des eingezogenen Betrags entsprechende Anwendung.

3. den Eingang des §. 18151 zu fassen:

Wird durch das Verhalten des Vorerben oder durch seine ungünstige Vermögenslage die Besorgniß einer erheblichen Gefährdung der Rechte des Nacherben begründet, so kann der Nacherbe zc.

A. Der Antrag 1 will die für den Nießbrauch aufgestellten Vorschriften des §. 961 des Entw. II auf das Verhältniß zwischen dem Vorerben und dem Nacherben übertragen. Gegen den Grundgedanken des Antrags, daß der Nacherbe, falls durch den Vorerben seine Rechte gefährdet werden, Sicherheitsleistung und eventuell Entziehung der Verwaltung verlangen könne, erhob sich kein Widerspruch.

Prinzip.

B. Der Antrag 2 will eine verschiedene Behandlung eintreten lassen, je nachdem es sich um eine Gefährdung der Erbschaftsprüchen des Nacherben handelt, welche sich aus der Verwaltung des Vorerben ergeben, oder aber die Besorgniß einer künftigen Schädigung des Nacherben begründet ist. Der Antragsteller führte aus:

Gefährdung
von Erbschaftsprüchen
und
sonstigen Ansprüchen.

Wenn eine erhebliche Gefährdung der Erbschaftsprüchen des Nacherben vorliege, erscheine es durchaus gerechtfertigt, dem Nacherben einen unmittelbaren Anspruch auf Sicherheitsleistung gegen den Vorerben zu geben. Wenn aber der Vorerbe durch sein Verhalten oder durch seine ungünstige Vermögenslage lediglich Grund zu der Besorgniß gebe, daß in Zukunft eine Schädigung des Nacherben eintreten könne, so würde es zu hart sein, wenn man den Vorerben direkt zur Sicherheitsleistung verpflichten wollte. Denn die Sicherheit sei nicht etwa nur aus dem Bestande der Erbschaft zu bestellen, sondern es könne zu derselben auch das andere Vermögen des Vorerben herangezogen werden. Dieser könne dadurch, da er sich nicht wie ein Nießbraucher durch den Verzicht auf seine Rechte aus der Erbschaft von seinen Verbindlichkeiten befreien könne, zum Ruine getrieben werden. Es sei deshalb geboten, wenn es sich nur um die Gefährdung künftiger Ansprüche handele, dem Nacherben lediglich einen Anspruch auf Entziehung der Verwaltung gegen den Vorerben zu geben; dem letzteren müsse dann aber die Befugniß zustehen, die Entziehung der Verwaltung durch Sicherheitsleistung abzuwenden.

Die Komm. lehnte die beantragte Unterscheidung aus folgenden Erwägungen ab: Einerseits seien die Vortheile, welche der Antrag 2 dem Vorerben biete, nicht sehr beträchtlich. Andererseits werde das Verhältniß überaus verwickelt, wenn man auf die Unterscheidung eingehe. Auch sei zu beachten, daß den Interessen des Nacherben durch die Sicherheitsleistung besser genügt werde, als durch die Entziehung der Verwaltung. Denn selbst wenn dem Nacherben die Verwaltung übertragen werde, erlange derselbe dadurch keineswegs eine besonders günstige Stellung, da die Erbschaft für ihn zunächst fremdes Vermögen bleibe und er deshalb die Verantwortung für etwaige Versehen bei der Verwaltung tragen würde. Es erscheine deshalb richtiger, die einfachere Regelung des Antrags 1 zu Grunde zu legen.

Vor oder nach
dem Erbanfall
eingetretene
Vermögens-
ver-
schlechterung.

C. Ein weiterer Unterschied zwischen den Anträgen 1 und 2 besteht darin, daß nach dem Antrag 1 lediglich eine nach dem Anfall der Erbschaft eintretende Vermögensverschlechterung dem Nacherben einen Anspruch auf Sicherheitsleistung giebt, während es nach dem Antrage 2 nur auf die schlechte Vermögenslage überhaupt ankommt, einerlei ob sie bereits im Augenblicke des Erb-anfalls besteht oder nachher eintritt.

Hierzu wurde bemerkt: Aus dem von der Komm. hinsichtlich der Verwaltungspflicht des Vorerben gefaßten Beschlusse sei folgender Satz abzuleiten: wenn das Verhalten und die Vermögensverhältnisse des Vorerben derart seien, daß, falls in diesem Augenblicke eine Uebergabe der Erbschaft an den Nacherben stattzufinden hätte, ein Ersatzanspruch des Nacherben begründet sein würde, so müsse der Vorerbe verpflichtet sein, Sicherheit zu leisten. Die bloße Thatfache, daß der Vorerbe die Erbschaft unrichtig verwalte oder daß seine Vermögenslage schlecht sei, könne insoweit nicht genügen. Wesentlich sei vielmehr, daß gerade durch diese Umstände die Beforgniß einer Gefährdung des Nacherben begründet werde. Darauf könne es nicht ankommen, ob die schlechte Vermögenslage von vornherein bestanden habe oder erst später eingetreten sei. Wesentlich sei, daß das Kausalverhältniß zwischen dem Verhalten des Vorerben oder seiner Vermögenslage und der Beforgniß einer Gefährdung des Nacherben im Gesetze deutlich zum Ausdrucke gebracht werde. Aus diesen Erwägungen war der Antrag 3 gestellt. Die Komm. billigte diese Auffassung und nahm den Antrag 3 an.

Wirkung der
Sequestration
auf das
Verfügungs-
recht
des Vorerben.

D. Der im Antrage 2 (§. 1815¹² Abs. 2) ausgesprochene Satz:

Mit der Entziehung der Verwaltung verliert der Vorerbe das Recht, über Erbschaftsgegenstände zu verfügen.

wurde sachlich von keiner Seite beanstandet. Es wurde aber darauf hingewiesen, daß die in dem Antrage zur Entscheidung gestellte Frage auch bei anderen Sequestrationen vorkomme, daß indessen an den anderen Stellen keine Spezialvorschrift gegeben sei, weshalb man richtiger auch hier von einer besonderen Bestimmung abzuweichen haben werde.

Die Komm. war der Ansicht, daß es der Vollständigkeit wegen nothwendig sei, den vorgeschlagenen Satz in das B.G.B. aufzunehmen. Der Antrag wurde angenommen und die Red.Komm. mit der Prüfung der Frage beauftragt, ob der obige Satz auf andere Sequestrationen auszudehnen sei.

E. Das Verfahren für die Sicherheitsleistung will der Antrag 1 den für den Nießbrauch (§. 961 Abs. 2, 3 des Entw. II) aufgestellten Vorschriften entsprechend geregelt haben. Der Antragsteller zu 2 schlug vor, statt dessen die Absätze 2 der §§. 1, 11 des Antrags 2 aufzunehmen, welche den Nacherben in besserer Weise sicherten.

Die Komm. erachtete es für zweckmäßig, von der beim Nießbrauche getroffenen Regelung nicht abzuweichen; soweit Gefahr im Verzuge sei, werde der Nacherbe sich durch Extrahirung einer einstweiligen Verfügung vor Schaden bewahren können. Man nahm dementsprechend insoweit den Antrag 1 an.

F. Von einer Seite wurde darauf hingewiesen, daß die Voraussetzungen, unter welchen der Nacherbe von dem Vorerben Auskunft über den

Bestand der Erbschaft verlangen könne¹⁾, anders gefaßt seien, wie für den Anspruch auf Sicherheitsleistung. Man beauftragte die Red.Komm., die Frage zu prüfen und eventuell eine Ausglei chung herbeizuführen.

III. An Stelle der unter II, 2 beantragten §§. 181514, 181515 war beantragt, zu bestimmen:

Ver-
tragsmäßiger
Erfak der
Sicherheits-
leistung.

§. 181514. Der Vorerbe kann durch Vertrag mit dem Nach-
erben auf das Recht verzichten, über Forderungen, die auf Zinsen
ausstehen, mit Wirkung gegenüber dem Nacherben zu verfügen.

Durch Vertrag zwischen dem Vorerben und dem Nacherben kann
bestimmt werden, daß an die Stelle der Einwilligung des Vorerben
zu Verfügungen, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich
sind, die Mitwirkung des Nacherben tritt.

Das Anerbieten einer Beschränkung seines Verfügungsrechts nach
Abs. 1, 2 steht in Ansehung der Gegenstände, auf die es sich be-
zieht, der Sicherheitsleistung gleich.

Wird eine Forderung oder eine Grundschuld, in Ansehung deren
das Verfügungsrecht des Vorerben nach Abs. 1, 2 beschränkt ist,
eingezogen, so hat die Wiederanlegung des eingezogenen Betrags
in der Weise zu erfolgen, daß das Recht des Vorerben, ohne Mit-
wirkung des Nacherben zu verfügen, ausgeschlossen ist.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Der Antragsteller führte aus: Der Vorerbe sei dem Nacherben nach den
von der Komm. gefaßten Beschlüssen (vergl. unter II) in weitem Umfange zur
Sicherheitsleistung verpflichtet. Für den Vorerben könne dies zu einer großen
Härte führen, da die Sicherheit nicht nur aus der Erbschaft, sondern auch aus
dem sonstigen Vermögen des Vorerben zu leisten sei. Man müsse deshalb dem
Vorerben gestatten, auf Rechte an der Erbschaft zu verzichten und dadurch die
Verpflichtung zur Sicherheitsleistung zu beseitigen. Allerdings sei dies hin-
sichtlich der zur Erbschaft gehörenden Sachen nicht durchführbar; man werde
sich damit begnügen müssen, Bestimmungen hinsichtlich der zinstragenden Forde-
rungen zu treffen. Eine einseitige Erklärung des Vorerben könne nicht als ge-
nügend angesehen, vielmehr müsse ein Vertrag zwischen dem Vorerben und dem
Nacherben erfordert werden. Aber das Anerbieten des Vorerben, einen der-
artigen Vertrag zu schließen, müsse der Sicherheitsleistung gleichgestellt werden,
wenn der Nacherbe sich weigere, darauf einzugehen. Von der Komm. war er-
wogen: Nachdem man bereits besondere gesetzliche Beschränkungen der Rechte
des Vorerben hinsichtlich der Hypotheken und Inhaberpapiere getroffen habe
(vergl. S. 102 Antrag 5, S. 106 Anträge 2 und 3), könnten die vorgeschlagenen
Bestimmungen keine große praktische Bedeutung gewinnen. Einerseits schließe
die Verpflichtung des Vorerben, Sicherheit zu leisten, keine so große Belästigung
und Gefährdung in sich, daß man für die wenigen Fälle, bei denen die vor-

¹⁾ Der §. 1815 d der Vorl. Zuf. lautet:

Der Nacherbe ist berechtigt, von dem Vorerben Auskunft über den Be-
stand der Erbschaft zu verlangen, wenn Grund zu dem Verdacht einer seine
Rechte (erheblich) verletzenden Führung der Verwaltung vorliegt.

geschlagenen Bestimmungen Anwendung finden würden, besondere Vorschriften aufstellen müßte. Andererseits könne eine große Belästigung für den Verkehr entstehen, da dritte Personen nicht ohne Weiteres erkennen könnten, ob sich der Vorerbe Beschränkungen in dem Verfügungsrecht unterworfen habe. Daß dritte Personen auch in anderen ähnlichen Verhältnissen, z. B. wenn dem Vorerben durch richterliches Urtheil die Verwaltung entzogen sei, Gefahr laufen könnten, durch Unkenntniß des Sachverhalts Schaden zu leiden, sei kein Grund, an dieser Stelle sich über die Interessen des Verkehrs hinwegzusetzen. Der Abf. 3 des Antrags erscheine vom Standpunkte des Nacherben aus bedenklich; derselbe werde vielleicht zunächst einen Vorschlag, die Verwaltung der Erbschaft im Sinne des obigen Antrags zu regeln, ablehnen, weil ihm dafür kein hinreichendes Bedürfniß vorzuliegen scheine, könne aber dadurch billiger Weise nicht das Recht verlieren, bei veränderten Umständen später doch Sicherheitsleistung zu verlangen. Man werde besser thun, das B.G.B. nicht mit komplizirten Bestimmungen zu belasten, für welche einerseits kein genügendes Bedürfniß nachgewiesen sei, und welche andererseits zu verschiedenen Bedenken Anlaß geben.

Schutz des
guten
Glaubens bei
Entziehung
der
Verwaltung.

IV. Es lag der Antrag vor, als §. 1815¹⁶ zu bestimmen:

Auf die Entziehung der Verwaltung finden die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entsprechende Anwendung.

Bei den zur Erbschaft gehörenden Forderungen wird die Entziehung der Verwaltung dem Schuldner gegenüber erst wirksam, wenn er von der Entziehung Kenntniß erlangt oder wenn ihm eine Mittheilung von der Entziehung zugestellt wird.

Der Antrag wurde angenommen.

Der beantragte Abf. 1 wurde von keiner Seite beanstandet.

Gegen den Abf. 2 wurde von mehreren Seiten Widerspruch erhoben: In anderen ähnlich liegenden Fällen habe man keine entsprechende Bestimmung getroffen. Die vorgeschlagene Vorschrift stehe auch nicht im Einklange mit den Vorschriften des Allg. Theiles. Jedenfalls dürfe man nicht eine kasuistische Regelung nur an dieser Stelle treffen.

Die Mehrheit der Komm. erachtete es für nothwendig, daß der Schuldner dagegen geschützt werde, daß eine von ihm geleistete Zahlung ungültig sei, weil dem Vorerben durch einen Rechtsakt, von welchem er überhaupt keine Kenntniß erlangt habe, die Verwaltung entzogen worden sei. Bei anderen Fällen, insbesondere der Beschlagnahme einer Forderung, sei die Sachlage wesentlich anders, weil dem Schuldner die Beschlagnahmeverfügung zugestellt werden müsse. Ob an anderen Stellen entsprechende Bestimmungen aufzunehmen seien, werde von der Red.Komm. besonders zu prüfen sein.

Zusatz
zu §. 1824.

V. Zu §. 1824 war beantragt, folgenden Zusatz zu beschließen:

Der Erblasser kann dem Vorerben auch die im §. 1814¹⁴ Abf. 1, 2 bestimmten Beschränkungen auferlegen. (Auf eine durch letztwillige Verfügung bestimmte Beschränkung des Verfügungsrechts des Vorerben finden die Vorschriften des §. 1815¹⁶ keine Anwendung.)

Der Antrag bildet eine Ergänzung des unter III mitgetheilten Antrags. Der Antragsteller erklärte: Nachdem dieser Antrag abgelehnt sei, erledige sich auch der zu §. 1824 vorgeschlagene Zusatz.

VI. Es war beantragt:

1. zwischen den §§. 1815 k, 1815 l auf §. 100 als §. 1815 k¹ einzuzuschalten:

Uebermäßige
Nutzungen
des Vorerben.

Zieht der Vorerbe Früchte deshalb im Uebermaße, weil dies in Folge eines besonderen Ereignisses nothwendig geworden ist, so gebührt ihm der Werth der Früchte nur insoweit, als durch den übermäßigen Fruchtbezug die ihm gebührenden Nutzungen beeinträchtigt worden sind und der Werth der Früchte nicht nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Verwaltung zur Wiederherstellung der Sache zu verwenden ist.

2. zwischen den §§. 1815 k, 1815 l einzuschalten:

§. k¹. Ist ein Wald Gegenstand der Erbschaft, so kann sowohl der Vorerbe als der Nacherbe verlangen, daß das Maß der Nutzung und die Art der wirthschaftlichen Behandlung durch einen Wirthschaftsplan festgestellt werden. Tritt eine erhebliche Aenderung der Umstände ein, so kann jeder Theil eine entsprechende Aenderung des Wirthschaftsplans verlangen.

Die Kosten sind aus der Erbschaft zu bestreiten.

§. k². Zieht der Vorerbe solche Früchte im Uebermaße, deren Bezug den Regeln einer ordnungsmäßigen Verwaltung zuwiderläuft oder in Folge eines besonderen Ereignisses nothwendig geworden ist, so (z. wie im Antrag 1.)

A. Man erörterte zunächst den §. 1815 k¹ des Antrags 1 mit dem §. 1815 k² des Antrags 2.

Zu Gunsten der Anträge wurde ausgeführt: Werde durch ein Naturereigniß, etwa durch einen Windbruch beim Walde, oder durch andere Umstände die Nothwendigkeit herbeigeführt, von den zur Erbschaft gehörigen Sachen Früchte im Uebermaße zu ziehen, so würden nach den allgemeinen Vorschriften (§. 77 m des Entw. II) die so gezogenen Früchte sämmtlich dem Vorerben zu fallen. Eine derartige Begünstigung des Vorerben müsse aber als unbillig bezeichnet werden. Nachdem man auf §. 119 beschloffen habe, daß die außergewöhnlichen Lasten und Aufwendungen vom Kapital der Erbschaft zu bestreiten seien, erscheine es nicht angängig, dem Vorerben die außergewöhnlichen Nutzungen zu Gute kommen zu lassen. Vielmehr müsse für den Vorerben ebenso, wie die im §. 957 des Entw. II ausgesprochene Einschränkung des §. 77 n des Entw. II, auch die im §. 949 des Entw. II ausgesprochene Einschränkung des §. 77 m Nr. 1 gelten. Es könne nicht als richtig anerkannt werden, was die mecklenburg-schwerinsche Regierung annehme, daß im Allgemeinen eine Ausgleichung zwischen Vortheil und Nachtheil für den Vorerben von selbst herbeigeführt werde, indem der Vorerbe nach den außerordentlichen Nutzungen längere Zeit geringere Nutzungen erzielen werde; insbesondere bei Nadelwäldern könne durch einen starken Windbruch oder Schneebruch auf einmal die Hälfte des

Kapitalwerths zur Einnahme gebracht werden. Man werde deshalb nicht umhin können, für den bezeichneten Fall besondere Vorsorge zu treffen. Die einzelnen Bestimmungen, wie solche im Antrag 1 vorgeschlagen seien, ergäben sich aus der Natur des Verhältnisses.

Der Antrag 2 wolle den weiteren Fall berücksichtigen, daß der Vorerbe nicht durch Naturereignisse und dergl. gezwungen, sondern freiwillig in ordnungswidriger Weise übermäßige Nutzungen gezogen habe. Es solle alsdann ebenfalls die Regelung des Antrags 1 eintreten. Eine ausdrückliche Entscheidung zu geben, empfehle sich nicht nur mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Falles, sondern namentlich auch deshalb, weil der Vorerbe im Allgemeinen für die *diligentia quam in suis* einzustehen habe, während es hier nur darauf ankommen könne, ob gegen die allgemeinen Regeln einer ordnungsmäßigen Verwaltung verstoßen sei.

Die Komm. billigte die vorstehenden Ausführungen und nahm zunächst in eventueller Abstimmung den §. k² des Antrags 2 und alsdann endgültig den so gestalteten §. k¹ des Antrags 1 an.

B. Der §. k¹ des Antrags 2 überträgt den §. 948 des Entw. II auf die Nacherbenschaft.

Die Komm. stimmte dem Antrag ohne Widerspruch zu.

VII. Zu dem noch nicht erledigten Antrage IV, 1 auf S. 95 erklärte der Antragsteller: Nachdem der im Zusammenhange mit diesem Antrage zu §. 1815i gestellte Antrag hinsichtlich der Lasten der Erbschaft abgelehnt sei, könne derselbe nicht mehr aufrechterhalten werden, sondern werde zurückgezogen.

VIII. Betrifft die Wahl einer Subkomm. zur Vorberathung des Inventarrechts.

IX. Der auf S. 100 mitgetheilte §. 1815m entspricht dem §. 964 des Entw. II und dem §. g² der Zuf. d. Red.Komm. (IV S. 363). Die Komm. erklärte sich, ohne daß Widerspruch erhoben wäre, mit dem Antrag einverstanden.

X. Zu §. 1828 lagen weiter vor:

1. der auf S. 100 mitgetheilte §. 1815n, zu bestimmen:

Hat der Vorerbe Erbschaftsgegenstände verbraucht, unentgeltlich veräußert oder unentgeltlich belastet, so ist er nach dem Eintritte der Nacherbfolge verpflichtet, dem Nacherben den Werth der verbrauchten oder veräußerten Gegenstände, im Falle der Belastung die Werthminderung zu ersetzen. Die Ersatspflicht tritt nicht ein, wenn eine unentgeltlich veräußerte Sache in Folge eines Zufalls untergegangen ist, der sie auch dann getroffen haben würde, wenn die Veräußerung unterblieben wäre.

Veränderungen oder Verschlechterungen von Erbschaftsachen, die durch ordnungsmäßige Benutzung herbeigeführt worden sind, hat der Vorerbe nicht zu vertreten.

2. hierzu der Unterantrag, die Vorschrift zu fassen:

Hat der Vorerbe Erbschaftsachen für sich verbraucht, so ist er nach dem Eintritte der Nacherbfolge verpflichtet, dem Nacherben den Werth der verbrauchten Sachen zu ersetzen.

Nutzungen
der Erbschaft.

Herausgabe
der Erbschaft
an den
Nacherben.

§. 1828.
Werthersatz
für
verbrauchte
Sachen.

3. der Antrag, dem §. 1828 hinzuzufügen:

Hat der Vorerbe einen zu der Erbschaft gehörenden Gegenstand in seinen Nutzen verwendet, so ist er bei dem Eintritte der Nacherbfolge dem Nacherben zum Ersatze des Werthes verpflichtet. Eine weiter gehende Haftung wegen Verschuldens bleibt unberührt.

Unter Ablehnung des Abs. 1 des Antrags 1 wurden die Anträge 2 und 3 sowie der Abs. 2 des Antrags 1 angenommen.

Der Antrag 1 regelt die Ersatzpflicht des Vorerben, wenn derselbe Erbschaftsgegenstände verbraucht hat. Es ergab sich Einverständnis darüber, daß im Verfolge der früheren Beschlüsse die Bestimmungen des Antrags 1 Abs. 1 im Sinne der Anträge 2 und 3 zu ändern seien. Die Anträge 2 und 3 stimmen sachlich im Wesentlichen überein. Der Antrag 3 enthält den Zusatz: „Eine weitergehende Haftung wegen Verschuldens bleibt unberührt.“ Hierzu wurde bemerkt: Die Sachlage sei bei der Nacherbfolge eine andere als bei dem ehelichen Güterrechte; bei diesem sei der Mann ohne Weiteres befugt, über Geld und andere verbrauchbare Sachen zu verfügen (vergl. §. n der Zus. d. Red. Komm. in IV S. 356). Wenn für die Nacherbfolge der Satz aufgestellt werde, daß der Vorerbe für verbrauchte Erbschaftsgegenstände zum Ersatze des Werthes verpflichtet sei, so müsse nothwendig noch zum Ausdruck gebracht werden, daß eine weiter gehende Haftung wegen Verschuldens unberührt bleibe.

XI. Der auf S. 101 mitgetheilte §. 1815o entspricht dem §. 965 des Entw. II und dem §. h² der Zus. d. Red. Komm. in IV S. 364. Die Komm. stimmte dem Antrag ohne Widerspruch zu.

XII. Zu §. 1827 war beantragt, die Vorschrift zu streichen, da dieselbe durch den §. 1742 gedeckt werde.

Es wurde angeregt, ob nicht dem franz. Rechte entsprechend, die Bestellung eines Pflegers in allen Fällen des §. 1827 obligatorisch zu machen sei. Diese Regelung biete den Vortheil, daß sofort eine Person da sei, welche befugt sei, die Interessen des Nacherben wahrzunehmen. Die Bestellung des Pflegers erfolge auch nach franz. Rechte nur auf Antrag. Aber dem Vorerben sei die Verpflichtung auferlegt, einen solchen Antrag zu stellen, widrigenfalls er seiner Rechte verlustig gehe. Hierauf wurde erwidert: Die Bestellung eines Pflegers von Amtswegen sei nicht angängig. Den Vorerben zur Stellung eines solchen Antrags unter der Androhung zu verpflichten, daß er im Unterlassungsfall aller seiner Rechte verlustig gehe, könne zu einer großen Härte gegen den Vorerben führen. In vielen Fällen werde überhaupt kein Bedürfnis für die Bestellung eines Pflegers vorliegen. Wo letzteres aber der Fall sei, werde regelmäßig einer der Betheiligten oder ein Familienangehöriger das Erforderliche veranlassen. Ein Antrag wurde nicht gestellt.

Die Komm. stimmte der Streichung des §. 1827 zu, beauftragte aber die Red. Komm., zu prüfen, ob nicht dem §. 1742 ein dem §. 1827 entsprechender Zusatz zu geben sei.

XIII. Die §§. 1828, 1829, welche die Verfügungsmacht des Vorerben über die Nacherbfolge und die Zwangsvollstreckung gegen den Vorerben beschränken, waren durch die früheren Beschlüsse erledigt.

Verpachtung
eines
Grundstücks
durch
den Vorerben.
§. 1827.
Pfleger f. d.
Nacherben

§. 1830.
Wirkung des
Urtheils
den Nacherben
gegenüber.

XIV. Zu §. 1830 lag der Antrag vor :

die Vorschrift zu streichen und im Art. 11 des Entw. d. C.G. folgende Vorschrift als §. 293d in die C.P.D. einzustellen:

Ein Urtheil, das zwischen einem Vorerben und einem Dritten über einen gegen den Vorerben als Erben gerichteten Anspruch oder über einen der Nacherbfolge unterliegenden Gegenstand ergeht, wirkt, sofern es vor dem Eintritte der Nacherbfolge rechtskräftig wird, für und gegen den Nacherben.

Die Komm. erklärte sich mit dem Inhalte des §. 1830 sowie mit seiner Versetzung in die C.P.D. ohne Widerspruch einverstanden.

§. 1831.

XV. Der §. 1831, welcher eine Form für die von dem Nacherben zu ertheilende Zustimmung zu Rechtshandlungen des Vorerben vorschreibt, war bereits erledigt (S. 109 unter IV).

Verkauf der
Erbchaft
seitens des
Vorerben.

XVI. Es war beantragt:

1. als §. 1831a folgende Vorschrift aufzunehmen:

Hat der Vorerbe die Erbchaft im Ganzen veräußert, so tritt der Erwerber dem Nacherben gegenüber in die rechtliche Stellung des Vorerben ein. Erfüllt der Erwerber die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen nicht, so haftet für den von ihm zu ersetzenden Schaden der Vorerbe wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat.

Eine dem Vorerben gegenüber erfolgte Entziehung der Verwaltung ist auch dem Erwerber gegenüber wirksam.

2. den Verkauf der Erbchaft im Ganzen seitens des Vorerben für ungültig zu erklären.

Beide Anträge wurden abgelehnt.

Der Antragsteller zu 1 führte aus: Mangels einer besonderen Bestimmung sei der Vorerbe befugt, die Erbchaft als Ganzes zu veräußern; seine Stellung als Erbe werde dadurch allerdings nicht berührt, aber es könne doch eine Uebertragung der einzelnen Erbchaftsgegenstände auf den Erbchaftskäufer stattfinden, vorbehaltlich der Beschränkungen, welche sich aus dem §. 1815e der Vorl. Zus.¹⁾ ergeben. Ein derartiges Verfahren werde indessen kaum dem Willen des Erblassers entsprechen und es sei deshalb geboten, für diesen Fall besondere Vorsorge zu treffen. Man werde zu bestimmen haben, einmal daß der Erbchaftskäufer dem Nacherben gegenüber in die Stellung des Vorerben eintrete, und zwar ohne daß ihm der Schutz des guten Glaubens zugebilligt

¹⁾ Der §. 1815e der Vorl. Zus. lautet:

Verfügungen des Vorerben über die zu der Erbchaft gehörenden Gegenstände sind auch dem Nacherben gegenüber wirksam.

Ausgenommen sind Verfügungen über Grundstücke und Rechte an Grundstücken (mit Einfluß der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden) sowie über solche Forderungen, für welche eine Hypothek bestellt ist.

Ausgenommen sind auch unentgeltliche Verfügungen, soweit sie nicht durch eine sittliche Pflicht oder die auf den Anstand zu nehmende Rücksicht gerechtfertigt werden.

werde, und ferner daß der Vorerbe, wenn der Erbschaftskäufer seinen Verpflichtungen nicht nachkomme, für den Schaden wie ein Bürge einzustehen habe. Allerdings könne der Vorerbe, um diese Bestimmungen zu umgehen, statt die Erbschaft im Ganzen zu verkaufen, alle einzelnen Erbschaftsachen veräußern. Aber es sei viel leichter, einen Käufer für die Erbschaft als Ganzes zu finden, als für sämtliche Sachen im Einzelnen. Jedenfalls gewähre die vorgeschlagene Bestimmung für einen Theil der Fälle Schutz.

Der Antragsteller zu 2 bemerkte: Wenn man überhaupt auf den Gedanken des Antrags 1 eingehen wolle, so sei nicht einzusehen, warum man auf halbem Wege stehen bleiben solle. Man werde vielmehr besser thun, den Verkauf der Erbschaft als Ganzes seitens des Vorerben für ungültig zu erklären, und zwar derart, daß nicht nur die dingliche Wirkung des Vertrags fortfalle, sondern auch der obligatorische Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer für ungültig erklärt werde.

Die Komm. vermochte sich nicht zu überzeugen, daß ein Bedürfnis vorliege, besondere Vorschriften für den Verkauf der Erbschaft seitens des Vorerben zu geben. Es sei kaum anzunehmen, daß sich ein Käufer für die Erbschaft des Vorerben finden werde. Auch in der bisherigen Gesetzgebung und Literatur sei der Fall nirgends berücksichtigt.

XVII. Zu §. 1832 lag der redactionelle Antrag vor:
die Vorschrift zu fassen:

§. 1832.
Ausschlagung
der
Nacherbschaft.

Der Nacherbe kann die Erbschaft ausschlagen, sobald sie dem Vorerben angefallen ist.

Schlägt der eingesetzte Nacherbe die Erbschaft aus, so verbleibt sie dem Vorerben, soweit nicht der Erblasser ein Anderes bestimmt hat.

Sachlich wurde der §. 1832 von der Komm. gebilligt.

XVIII. Zu §. 1833 war beantragt:

§. 1833.
Aufhebung
der Wirkungen
der
Vereinigung.

1. die Vorschrift dem §. 453 des Entw. II entsprechend zu fassen:

Tritt die Nacherbfolge ein, so gelten die in Folge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse als nicht erloschen. Erforderlichen Falles ist ein solches Rechtsverhältniß wiederherzustellen.

2. die Vorschrift zu streichen.

Der Antrag 2 schlägt die Streichung vor, weil man die entsprechenden Bestimmungen der §§. 1032 und 1223 ebenfalls gestrichen habe; das maßgebende Prinzip ergebe sich aus dem §. 128 Abs. 2 des Entw. II.

Die Komm. war der Ansicht, daß die Sachlage bei den §§. 1032 und 1223 eine andere sei als bei dem §. 1833 und daß es deshalb geboten erscheine, mit dem Antrag 1 die Vorschrift des Satzes 1 aufrechtzuerhalten. Für den Satz 2 liege dagegen kein Bedürfnis vor, da ein Fall, auf welchen die Vorschrift Anwendung finden würde, nicht vorkommen werde. Dementsprechend wurde der Satz 1 angenommen, der Satz 2 gestrichen.

§. 1834.
Bermächnisse
als Lasten
er Erbschaft.

XIX. Zu §. 1834 war beantragt, die Vorschrift zu streichen.

Die Komm. nahm den Antrag an.

Man hatte erwogen:

Nach den zu §. 1815i auf C. 119 gefaßten Beschlüssen erscheine es nicht richtig, den Absf. 2 aufrechtzuerhalten, da der Absf. 2 nur ein Unterfall der im §. 1815i berührten Fälle sei. Streiche man aber den Absf. 2, so werde der Absf. 1 unvollständig. Der Absf. 1 könne zudem als selbstverständlich angesehen werden. Es werde deshalb richtiger sein, den §. 1834 ganz zu streichen.

Nachlaßver-
bindlichkeiten.

XX. Die Komm. trat in die Berathung der die Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten bei der Nacherbschaft regelnden §§. 1835 bis 1838 ein.

§. 1835.
Haftung des
Nacherben.

Zu §. 1835 war beantragt, die Vorschrift zu streichen. Die Komm. erklärte sich mit der Streichung einverstanden.

345. (C. 6831 bis 6868).

I. (Betrifft Geschäftliches.)

Revision von
Beschlüssen
des Familien-
rechts.

II. Die Komm. trat in die Berathung einiger das Familienrecht betreffender Anträge ein. Da sich nämlich die Red.Komm. davon überzeugt hatte, daß mehrere Beschlüsse zum Familienrecht in einzelnen Punkten einer sachlichen Aenderung oder Ergänzung bedürfen, so waren von Mitgliedern derselben dementsprechende Abänderungsanträge eingegangen, welche nunmehr der Beschlußfassung der Komm. unterlagen.

§. 1246.
Standes-
beamter.

III. Zu §. 1246 war beantragt:

dem Absf. 3 hinzuzufügen:

und wenn dieser keinem Bundesstaat angehört, von dem Reichskanzler bestimmt.

Der in dieser Hinsicht nicht beanstandete Entw. (IV C. 48) schreibt vor, daß in Ermangelung eines nach Absf. 2 des §. 1246 zuständigen Standesbeamten der Standesbeamte, wenn wenigstens einer der Verlobten ein Deutscher ist, von der Aufsichtsbehörde des Bundesstaats bestimmt wird, dem der deutsche Verlobte angehört. Seit dem Reichs-Ges. v. 15. März 1888 betr. die Rechtsverh. der deutschen Schutzgebiete §. 6 giebt es aber Deutsche, die keinem Bundesstaat angehören. Die hierdurch entstandene Lücke will der Antrag ausfüllen.

Der Antrag wurde gebilligt. Man hatte erwogen:

Es sei zwar fraglich, ob man nicht den zur Beschlußfassung stehenden Antrag besser der Berathung des Entw. d. C.G. vorbehalte, zumal da man auch in anderen Fällen, z. B. bezüglich der Frage wie das Reichs-Ges. v. 4. Mai 1870 betr. die Eheschließung von Bundesangehörigen im Auslande mit den Beschlüssen der Komm. in Einklang zu bringen sei, die Entscheidung bis zur Berathung des Entw. d. C.G. zurückgestellt habe (vergl. die Anm. zu §. 21 des Entw. II). Indessen sprächen Zweckmäßigkeitsgründe dafür, schon jetzt die Lücke auszufüllen. Sachlich sei gegen den Antrag nichts zu erinnern.